



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0042-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 16. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2016 unter der **Nr. 11317/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anbringung §57a-Pickerl gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Ersatzpickerl wurden jeweils in den letzten 5 Jahren ausgestellt?*
- *Wurde dabei ein weit größerer Bedarf von Ersatzpickerl in der kalten Jahreszeit im Vergleich zum übrigen Jahr festgestellt?*

Diesbezüglich liegen mir keine Zahlen vor bzw. werden diese auch nicht speziell erfasst bzw. aufbereitet.

Zu Frage 3:

- *Wie hoch sind die Kosten für ein Ersatzpickerl und wie setzen sich die Kosten zusammen?*

Gemäß § 8 Abs. 4 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) ist das Entgelt für den Hersteller der Begutachtungsplakette mit € 1,90 pro Begutachtungsplakette festgesetzt. Dieser Preis gilt auch für Ersatzplaketten.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Strafen aufgrund der Unlesbarkeit eines Pickerls wurden jeweils in den letzten 5 Jahren ausgesprochen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Monat)?*

Strafverfahren werden von den Behörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen) geführt. Diesbezüglich liegen mir daher keine Zahlen vor bzw. werden diese Daten auch nicht von den Behörden speziell erfasst bzw. aufbereitet.

Zu Frage 5:

- *Welche „Verbesserungen“ – insbesondere hinsichtlich Kosten, zeitliche Dauer der Ausstellung und freie Wahl des Ausstellers eines Ersatzpickerls – hat die elektronische Erfassung der Begutachtungsplaketten gebracht?*

Die Begutachtungsplakettenbank dient nicht der schnelleren Ausgabe von (Ersatz-) Plaketten. Von zentraler Bedeutung ist die sichergestellte und vertrauenswürdige Weitergabe, Verfügbarkeit und Abfragbarkeit der notwendigen Informationen. In der zentralen § 57a – Begutachtungsplakettenbank werden zu diesem Zweck alle Daten zur Sicherstellung der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten gespeichert und verwaltet. Änderungen bei den Begutachtungsplaketten, wie die Weitergabe von einer dazu berechtigten Behörde an einen zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Betrieb, werden in der zentralen § 57a Datenbank gespeichert und können über das entsprechende Rechtesystem abgefragt werden. Ebenso ermöglicht es die zentrale Datenbank, durch die Übermittlung der Gutachtendaten, im Bedarfsfall gesichert, die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines bestimmten Fahrzeuges zu bestimmen (z.B.: für Anmeldegutachten). Durch die Abfragemöglichkeit im Rahmen der Zulassung entfällt die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen. Dadurch fällt die Kontrolle des vorgelegten Papier-Gutachtens weg.

Zu Frage 6:

- *Wie und wo sind die mit dem § 57a-Pickerl vergleichbaren Prüfplaketten in anderen Staaten angebracht?*

Da es sich bei diesen Vorschriften um ausländische Rechtsvorschriften handelt, fallen diese nicht in den Zuständigkeits- oder Vollzugsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 7:

- *Wann werden Sie innen aufzuklebende § 57a-Pickerl einführen?*

Es sind keine innen aufzuklebenden Begutachtungsplaketten in Aussicht genommen, weil es Fahrzeuge gibt, bei denen eine Anbringung der Plakette an der Innenseite faktisch nicht möglich ist, wie beispielsweise bei Motorrädern oder Anhängern. Bei einer Umstellung der Gummierung auf zwei verschiedene Plakettenformen, wären zwei Arten von Plaketten zu verwalten, was mit höherem administrativem Aufwand und höheren Kosten verbunden wäre.

Mag. Jörg Leichtfried

